

Die wichtigsten Hygieneregeln zum Besuch in unserer Einrichtung

(Stand Nov. 2020)

- Beim Betreten der Einrichtung sind die Temperaturmessung, die Symptomabfrage, das Hinterlassen der Adresse und das Ausfüllen und Unterschreiben einer Besuchs- und Hygieneerklärung weiterhin notwendig.
- Es ist durchgängig ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Eine Händedesinfektion vor dem Eintritt ins Haus und vor dem Eintritt in das Zimmer und beim Verlassen der Einrichtung ist durchzuführen.
- Gerne können Sie das Besuchszimmer im Erdgeschoss nutzen, das weiterhin für Besuche zur Verfügung steht.
- Besuche im Bewohnerzimmer sind nach § 6 Abs.1 Nr. 1 der aktuellen Corona-Verordnung (in Kraft getreten am 02.11.2020) weiterhin möglich, allerdings dürfen es nur Personen aus einem Haushalt betreten, damit die Zwei-Haushalte-Regel erfüllt bleibt. Die beiden Bewohner/innen in Doppelzimmern gelten gemeinsam als ein Hausstand und können daher nicht zeitgleich Besuch auf dem Zimmer empfangen. Die Abstandsregel von 1,5 – 2 Metern ist außerdem weiter gültig, was im Hinblick darauf und die vorhandene Raumgröße praktisch bedeutet, dass wir in der Regel pro Zimmer derzeit nur den Besuch durch eine Person ermöglichen können.
- Im Freien müssen ebenfalls Abstände eingehalten werden. Da es noch keine abschließenden wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt, wie weit sich das Virus durch Aerosole verbreitet, ist deshalb auch bei Spaziergängen außerhalb des Gebäudes das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes eine gute Schutzmaßnahme.
- Beachten Sie bitte, dass ebenso bei Ausflügen mit Bewohnerinnen und Bewohnern alle genannten Regeln eingehalten werden müssen. Setzen Sie im KFZ die Masken nicht ab, da dies nur sehr engen Raum mit vielen Kontaktmöglichkeiten bietet.

Haben Sie dazu Fragen, sprechen Sie uns gerne an.